

**Beschluss (2/2019) vom 04.04.2019
des Fachbeirats nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1
VwVGlüStV vom 23. Mai 2012**

betr.: Fachbeiratsverfahren Sofortlotterie „Adventslos“

Der Antrag auf Genehmigung für die Sofortlotterie „Adventslos“ ist nicht genehmigungsfähig.

Der Spielplan sieht einen hohen Rabatt von 5 € auf den Kaufpreis von 20 € vor. Dieser ist in Form eines garantierten Gewinnes ausgestaltet. Diese Rabattierungsform dient dazu, im Falle der häufig vorgenommen schenkweisen Übertragung des Loses, das Geld nicht an den Käufer, sondern an den Beschenkten zu übertragen. Damit wird sichergestellt, dass der mit dem Erwartungswert des Loses Beschenkte nicht mit der im Gewinnplan ausgewiesenen Häufigkeit und somit häufig völlig leer ausgeht und hierdurch dem Schenker in emotionaler Sicht ein sich letztlich als wertlos erwiesenes Geschenk zuordnet. Der Rabatt ist damit ein Minimalgeschenk, das sich konzeptionell auch als ein Geschenk für Kinder und Jugendliche darstellt.

Teilnahmeverbote von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen werden im Wege der Schenkung auf diese Weise letztlich erfolgreich umgangen. Die Kinder werden der Spannung und sogar letztlich der als Gewinn ausgewiesenen Rabattierungszahlung ausgesetzt und 24 Tage auf die Gewinnmöglichkeiten des Kalenders ausgerichtet und letztlich zum Glücksspielen sozialisiert.

Des Weiteren ist vor allem die Form eines Adventskalenders ein Verkaufssystem, das auch auf die in vielen Familien vorhandenen Kinder besondere Anreize zu einer späteren eigenen Glücksspielteilnahme ausübt. Zunächst sprechen die aufgedruckten Bilder die Wahrnehmung und Ästhetik von Kindern und Jugendlichen an. Darüber hinaus wird die Idee des Glücksspiels jeden Tag neu in die Aufmerksamkeit auch von Kindern gerückt und ihnen durch den in Form des sicheren Gewinnes gewährten Rabatt des Schenkers ein Narrativ vermittelt, nach dem Glücksspiele nicht systematisch erwartete Verluste mit sich bringen, sondern anscheinend wirkliche Gewinne ermöglichen. Dies stellt vor allem aufgrund der Streuwirkung dieser Angebotsform zu Lasten von Kindern und Jugendlichen nicht Kanalisierung von Spiellust, sondern ihre systematische und gezielte Hervorrufung dar und ist damit vom Glücksspielstaatsvertrag nicht gedeckt.

Der Fachbeirat hat schon mehrfach betont, dass Spielpläne, die in ihren Auszahlungen nur anteilmäßig geringfügige Summen für nennenswerte Gewinne auszahlen, die sozialen Kosten der Spiele erhöhen. Die in den Ausschüttungsquoten weit überproportionalen geringen Gewinne dienen lediglich der psychologischen Versicherung einer tatsächlichen Gewinnmöglichkeit. Nicht selten werden sie von den Spielern unmittelbar wiedereingesetzt, so dass sich die Summe der an die Anbieter verlorenen Gelder gerechnet über mehrere Veranstaltungen erhöht. In der Werbung stehen die unwahrscheinlichen Höchstgewinne im Vordergrund und sind die wesentlichen Kaufauslöser. Derartige Strukturen enthalten damit Elemente der Irreführung und widersprechen damit dem Kanalisierungsauftrag.

Das Angebot illegaler Anbieter ist nicht durch eine Anpassung der staatlichen Lotterien an deren Angebote, sondern durch eine effektive Strafverfolgung der Anbieter vor allem aber durch die seit vielen Jahren überfällige wirksame Unterbrechung der Zahlungsströme an diese zu unterbinden. Eine die Ziele des Staatsvertrages unterlaufende Produktentwicklung etwa zum Ausgleich von Vollzugsdefiziten in der Glückspielaufsicht ist trotz der Wettbewerbsvorteile illegaler Anbieter nicht genehmigungsfähig.